

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Glaser – Innung Berlin und des Ausbildungszentrum für das Glaserhandwerk "Rudi-Sturm-Schule"

Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Sämtliche Rollenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

I Veranstaltungen

§ 1 Veranstalter, Rechtsträger

Diese Teilnahmebedingungen gelten für alle Bildungsmaßnahmen (Lehrgänge), die durch die Glaser-Innung Berlin sowie das Ausbildungszentrum für das Glaserhandwerk als Veranstalter durchgeführt werden. Grundsätzlich stehen die Bildungsmaßnahmen des Ausbildungszentrums für das Glaserhandwerk jedem offen. Sofern für die Zulassung zur Prüfung besondere Zulassungsvoraussetzungen gelten, müssen diese erfüllt werden. Die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme begründet nicht den Anspruch auf Prüfungszulassung.

§ 2 Vertragsabschluss

Die Anmeldung zum Lehrgang mittels unseres Anmeldeformulars kann schriftlich, per E-Mail oder per Fax erfolgen. Der Vertrag kommt mit der verbindlichen Bestätigung des Veranstalters zustande. Die verbindliche Bestätigung des Veranstalters erfolgt schriftlich, per E-Mail oder per Fax an die angegebene Teilnehmeradresse.

§ 3 Gebühren/ Entgelte, Zahlungsbedingungen

Die Lehrgangsgebühren/ Lehrgangsentgelte werden mit Zugang des Gebührenbescheides/ der Rechnung vor Beginn der ersten Veranstaltung zur Zahlung fällig. In begründeten Fällen können Ratenzahlungen vom Veranstalter angeboten werden. Ein Anspruch auf Ratenzahlung besteht nicht.

Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € (1. Mahnung) und 10,00 € (zweite Mahnung) erhoben. Bleibt die zweite Mahnung bis zur gesetzten Frist fruchtlos, wird ein Inkassobüro beauftragt.

Die Lehrgangsgebühr ist, unabhängig von der Bewilligung eventuell beantragter öffentlicher Fördergelder bei anderen Stellen (bspw. Amt für Ausbildungsförderung), zu entrichten. In der Lehrgangsgebühr sind weder eventuell anfallende Prüfungsgebühren, Kosten für Fachliteratur noch Materialien für die Prüfungen enthalten.

§ 4 Rücktritt des Teilnehmers

Der Teilnehmer kann durch schriftliche Erklärung (Brief, E-Mail, Telefax) vom Vertrag zurücktreten. Dabei fallen folgende Rücktrittsgebühren an:

bis 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn:
bis 2 Wochen vor Lehrgangsbeginn
Eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro
20 % des vereinbarten Entgelts mindestens jedoch eine

Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro

bis 1 Wochen vor Lehrgangsbeginn
75 % des vereinbarten Entgelts, mindestens jedoch eine

Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro

weniger als 1 Woche 100 % des vereinbarten Entgelts

Der Teilnehmer ist berechtigt einen adäquaten Ersatzteilnehmer zu benennen, der das Lehrgangsentgelt übernimmt. In diesem Fall fällt nur eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro an. Der Teilnehmer ist darüber hinaus berechtigt, das Vorliegen keines oder eines geringeren Schadens nachzuweisen.

§ 5 Kündigung durch den Vertragspartner während der Maßnahme

Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Dabei gilt eine Kündigungsfrist von jeweils 6 Wochen wie folgt:

Bei Beginn des Kurses: zum Ende der ersten 3 Monate nach Lehrgangsbeginn

danach: zum Ende eines Kalenderquartals

Bei Lehrgängen mit einer Dauer von maximal 6 Monaten ist die volle Lehrgangsgebühr zu entrichten. Bei Lehrgängen, die länger als 6 Monaten dauern wird die Lehrgangsgebühr anteilig, bis zum nächst möglichen Kündigungstermin berechnet. Des Weiteren hat der Vertragspartner eine Stornierungsgebühr in Höhe von 55,00 Euro zu zahlen.



Der Teilnehmer ist berechtigt, das Vorliegen keines oder eines geringeren Schadens nachzuweisen.

Wenn der Teilnehmer dem Lehrgang fernbleibt, ohne dass der Vertrag schriftlich gekündigt wurde, bleibt der Vertragspartner weiterhin zur Zahlung der gesamten Lehrgangsentgelte verpflichtet.

§ 7 Änderungen bzw. Rücktritt durch den Veranstalter

Für alle angebotenen Lehrgänge behalten wir uns Terminänderungen bzw. einen Dozentenwechsel vor. Der Veranstalter ist berechtigt, bei ungenügender Beteiligung, Ausfall eines Dozenten oder anderen zwingenden Gründen bis zum Beginn des Lehrgangs diesen abzusagen. Bereits bezahlte Gebühren / Entgelte werden erstattet; weitergehende Ansprüche des Teilnehmers, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

§ 8 Urheber- und Eigentumsrecht

Die den Teilnehmern entgeltlich oder unentgeltlich überlassenen Vervielfältigungen oder Unterrichtsmittel sind nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Sie dürfen weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht werden.

§ 9 Computernutzung

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Software nur für Schulungszwecke zu nutzen, nicht zu vervielfältigen, zu ändern oder an Dritte weiterzugeben bzw. Dritten nutzbar zu machen. Genauso dürfen Zugangsdaten nicht an Dritte weitergegeben werden bzw. Dritten nutzbar gemacht werden. Des Weiteren ist der Teilnehmer nicht berechtigt, Konfigurationen an Hard- und Software sowie Installationen fremder Software und externer Daten ohne Zustimmung des Dozenten durchzuführen. Urheberrechte sind zu beachten.

§ 10 Internetnutzung

Der Teilnehmer darf den Internetzugang der Schulungscomputer nicht für schulungsfremde Zwecke nutzen. Schulungsfremde Zwecke sind insbesondere das Aufrufen oder Downloaden von Seiten mit z.B. pornografischen, politisch radikalen, gewaltverherrlichenden oder volksverhetzenden Inhalten. Ferner dürfen keine Uploads durchgeführt werden.

§ 11 Hausordnung

Der Teilnehmer hat die Hausordnung zu befolgen. Die Hausordnung hängt im Gebäude aus.

§ 12 Ausschluss von Lehrgängen

Der Veranstalter kann den Teilnehmer, der das jeweilige Lehrgangsentgelt oder die entsprechende Rate nicht bezahlt hat, von der weiteren Teilnahme durch Kündigung des Vertrages ausschließen. Ebenso kann der Veranstalter in den Fällen verfahren, in denen der Teilnehmer die Vorschriften des Urheber- und Eigentumsrecht (§ 8), der Computer- und Internetnutzung (§§ 9 u. 10) sowie die Hausordnung (§ 11) nicht beachtet oder die Durchführung des Lehrgangs gefährdet. Der Teilnehmer hat einen ggf. zu verantwortenden Schaden zu ersetzen. Die Pflicht zur Entrichtung des gesamten Lehrgangsentgeltes bleibt in diesem Fall bestehen.

§ 13 Haftung

Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Unberührt hiervon bleibt die Haftung für die Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit, für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und aus dem Produkthaftungsgesetz. Eine Haftung des Veranstalters für Wertgegenstände des Teilnehmers wird nicht übernommen.

Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird der Schadensersatzanspruch auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragsziels notwendig sind und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und regelmäßig vertrauen darf.

§ 14 Datenschutz

Die übermittelten personenbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen finden dabei Anwendung. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nur im Rahmen des Datenschutzes. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer finanziellen Förderung des Lehrganges die fördernde Stelle über die erfolgte oder nichterfolgte Teilnahme und die Zahlung der Lehrgangsentgelte unterrichtet wird.



§ 15 Sonstiges

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln der vorstehenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Glaser-Innung Berlin beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

II Zusätzliche AGB bei der Vermietung von Räumen

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung der Räume der Glaser-Innung Berlin bzw. dem Ausbildungszentrum für das Glaserhandwerk "Rudi-Sturm-Schule" (im Folgenden Vermieter genannt), sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen des Vermieters.

Geschäftsbedingungen des Mieters bzw. Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Vertragsabschluss, -partner

Verträge bedürfen der Schriftform.

Ist der Mieter nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so verpflichtet sich der Mieter, dem Veranstalter/Dritten sämtliche Verpflichtungen des Vertrages einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzuerlegen und für deren Einhaltung durch den Veranstalter/Dritten Sorge zu tragen.

§ 3 Leistungen und Preise

Der Vermieter ist verpflichtet, die vom Mieter bestellten und vom Mieter zugesicherten Leistungen zu erbringen.

Der Mieter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Vermieters zu zahlen.

Werden während einer Veranstaltung vom Mieter zusätzliche, ursprünglich nicht vereinbarte Zusatzleistungen in Anspruch genommen, so kann der Vermieter diese Leistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Der in Rechnung zu stellende Betrag richtet sich nach zwischen den Vertragsparteien getroffenen Absprachen oder – soweit eine Absprache nicht vorliegt – dem bei entsprechenden Dienstleistungen üblichen Preis.

§ 4 Rücktritt durch den Vermieter

Der Vermieter ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten bzw. das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere wenn:

- höhere Gewalt oder andere vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. der Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden, bei deren tieferer Kenntnis ein Vertrag nicht abgeschlossen worden wäre;
- eine schwerwiegende Vertragsverletzung seitens des Mieters vorliegt, insbesondere: die Nichtbeachtung der Geschäftsbedingungen sowie die deutliche Überschreitung der festgelegten Besucherzahl;
- der Vermieter begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen vom Vermieter in der Öffentlichkeit gefährden kann;
- ein Verstoß gegen die §§ 2 Absatz 2 oder 10 vorliegen und aufgrund dieses Verstoßes erhebliche Belange des Vermieters verletzt sind. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt dem Vermieter in diesen Fällen vorbehalten
- durch mietrechtliche Veränderungen die räumliche Verfügbarkeit wegfällt.

Rücktritt/ Kündigung haben schriftlich gegenüber dem Mieter zu erfolgen.

§ 5 Rücktritt / Kündigung / Stornierung durch den Mieter

Der Mieter kann ebenfalls vom Vertrag zurücktreten. Dabei fallen folgende Rücktrittsgebühren an:

• bis 4 Wochen vor Mietbeginn: Eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro

• bis 2 Wochen vor Mietbeginn 50 % der vereinbarten Miete sowie eine Bearbeitungsgebühr in

Höhe von 25,00 Euro

bis 1 Wochen vor Mietbeginn
75 % der vereinbarten Miete sowie eine Bearbeitungsgebühr in

Höhe von 25,00 Euro



weniger als 1 Woche

100 % der vereinbarte Miete sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro

Der Mieter ist berechtigt einen adäquaten Ersatzmieter zu benennen, der die vereinbarte Miete übernimmt. In diesem Fall fällt nur eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro an. Der Mieter ist darüber hinaus berechtigt, das Vorliegen keines oder eines geringeren Schadens nachzuweisen.

Der Rücktritt / Kündigung muss schriftlich erfolgen (E-Mail, Telefax, Brief).

§ 6 Technische Einrichtungen, Anschlüsse und Nutzung der sanitären Einrichtungen

Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Mieters unter Nutzung des Stromnetzes des Vermieters bedarf der vorherigen Zustimmung. Diese Anlagen haben den allgemeinen und besonderen Anforderungen der örtlichen Aufsichtsbehörde und dem gegenwärtigen Standard technischer Anlagen zu genügen. Für deren Auswirkung auf Gebäude und Personen ist ausschließlich der Mieter verantwortlich und haftbar. Eine Überlastung des Stromnetzes durch die Benutzung technischer zusätzlicher Einrichtungen muss ausgeschlossen sein. Der Vermieter übernimmt soweit keine Haftung.

Die vom Vermieter zur Verfügung gestellten technischen Geräte und Anlagen dürfen nur vom Personal des Mieters und ggf. nach Anweisungen durch Mitarbeiter des Vermieters bedient werden.

Störungen an den vom Vermieter zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Sie werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit der Vermieter diese Störung nicht zu vertreten hat.

Die Nutzung der sanitären Einrichtungen steht dem Mieter frei, wenn nichts anderes vereinbart ist. Schäden, die bei der Nutzung der Einrichtung und Ausstattung entstehen trägt der Mieter.

§ 7 Leistungen Dritter

Soweit der Vermieter für den Mieter auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Mieters. Der Mieter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass der Vermieter eventuelle Cateringleistungen seinerseits an Dritte in Auftrag gibt, was spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung erfolgen muss. Soweit der Mieter Cateringleistungen in Anspruch nimmt, verpflichtet er sich daher, spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung dem Vermieter schriftlich die genaue Anzahl der Besucher mitzuteilen.

§ 8 Verantwortlichkeiten des Mieters

Werden für eine Veranstaltung in den Räumlichkeiten des Vermieters besondere Prüfungen, Abnahmen, Genehmigungen oder Erlaubnisse benötigt, so ist für deren rechtzeitige Beantragung und Durchführung, sowie für die Übernahme von Kosten und Gebühren, ausschließlich der Mieter selbst verantwortlich, sowie diese nicht mit der Beschaffenheit der Räume im Zusammenhang stehen. Die Einhaltung öffentlichrechtlicher Auflagen und allen sonstigen Vorschriften obliegt dem Mieter.

Der Mieter unterliegt während der Veranstaltung im gesamten Objekt dem Hausrecht des Vermieters. Den Anordnungen des Vermieters bzw. seiner Vertreter ist Folge zu leisten.

Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Wegen möglicher Beschädigungen sind Aufstellen und Anbringen von Gegenständen vorher mit dem Vermieter abzustimmen.

§ 9 Haftung

Die Mängelhaftung des Vermieters ist auf die vertragswesentlichen Pflichten beschränkt, soweit sich aus den nachstehenden Regelungen nicht Nachteile ergeben:

 Die Haftung des Vermieters ist g\u00e4nzlich ausgeschlossen, soweit sie sich auf M\u00e4ngel der Mietsache (R\u00e4umlichkeiten) bezieht, die bereits bei Abschluss des Vertrages vorgelegen haben (Ausschluss der Garantiehaftung).



- Im Übrigen ist die Haftung beschränkt auf die Leistungsmängel vertragswesentlicher Pflichten, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters zurückzuführen sind. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit es sich um Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit handelt; insoweit ist lediglich die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- Der Vermieter haftet nicht für die Verhinderung der Gebrauchsüberlassung durch Ursachen und unabwendbare Ereignisse, die sie nicht zu vertreten hat (z.B. Stromausfall, Feuer, Wasser, Brand, Streik etc.).
- Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter an den ihm gehörenden eingebrachten Gegenständen, insbesondere technischem Gerät, Waren, Daten o.Ä. entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind, es sei denn, dass der Vermieter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Der Mieter ist verpflichtet, sich insbesondere gegen Spannungsschäden an EDV-Technik technisch und versicherungsmäßig abzusichern, da eine Haftung diesbezüglich im vorstehenden Umfang durch den Vermieter ausgeschlossen ist.
- Für Garderobe übernimmt der Vermieter keine Haftung, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- Für die Eignung der genutzten Räume und Anlagen für den Zweck der Veranstaltung übernimmt der Vermieter keine Gewährleistung. Nachträgliche Beanstandungen erkennt der Vermieter nicht an.

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich auf die Möglichkeit der Entstehung eines Schadens hinzuweisen sowie bereits entstandene Schäden anzuzeigen.

§ 10 Zustand der Veranstaltungsräume, Verkehrssicherungspflicht

Fluchtwege müssen unbedingt frei und unverstellt bleiben.

Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften, insbesondere die der Bauaufsichtsbehörde und Feuerwehr sind zu beachten.

Der Mieter übernimmt für die gesamte Nutzungsdauer der überlassenen Räume die Verkehrspflicht. Er hat während der Nutzungsdauer für einen verkehrssicheren Zustand der überlassenen Räume zu sorgen.

Einbauten, Umbauten oder Veränderungen der vorhandenen Einrichtung durch den Mieter sind nicht gestattet.

Den Beauftragten des Vermieters muss jederzeit Zutritt zu allen Räumen gewährt werden. Die vom Vermieter beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

Schäden, die aus der Nichtbeachtung geltender gesetzlicher Vorschriften entstehen, trägt der Mieter.

§ 11 Nutzungsbestimmungen

Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume sowie die Einladung zu Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

In den Räumen besteht Rauch-, Kerzen- und Feuerverbot.

Der Verkauf von eigenen Speisen und Getränken durch den Mieter ist nicht gestattet, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 12 Werbung

Das Anbringen von Werbe-, Anschauungs-, und sonstigen Materialien an oder in den Veranstaltungsräumen ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Vermieter an den vereinbarten Stellen erlaubt.

§ 13 Ende des Veranstaltungsverhältnisses/Rückgabe der Räumlichkeiten

Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenständen sind innerhalb der vereinbarten Mietzeit zu entfernen.



Sämtliche genutzten Räume sind zum Ende des Vertragsverhältnisses ordnungsgemäß herzurichten und besenrein (d.h. sämtliche Informations-, Dekorations- und Arbeitsmaterialien entfernen und bei der Veranstaltung entstandener Abfall nach Möglichkeit trennen und in die dafür vorgesehenen Müllbehälter entsorgen) zu hinterlassen. Die Endreinigung sowie Müllentsorgung geschieht durch den Vermieter und ist im Mietpreis enthalten.

Wird die Leistungszeit überschritten, so ist der Vermieter berechtigt, je angefangene Stunde eine Nutzungsentschädigung von 5% des vereinbarten Preises für die Raummiete (Tagessatz) mindestens jedoch € 50,- zu berechnen. Wird durch eine Überschreitung der Leistungszeit eine darauf folgende Veranstaltung beeinträchtigt, ist der Mieter zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 14 Hausordnung

Der Mieter hat die Hausordnung des Vermieters zu befolgen. Diese hängt öffentlich aus.

§ 15 Schlussbedingungen, Gerichtsstand

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen.

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln der vorstehenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand ist Berlin.